

**Förderverein Römerschanzschule
Reutlingen e.V.**

Sonnenstraße 70, 72760 Reutlingen

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im **Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e.V.** Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils schriftlich zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Mitgliedsnummer: M ____ _
(ist auch die Mandatsreferenz für SEPA-Lastschriften)

Vorname: _____

Nachname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ eMail: _____

Kinder in der Schule (Name, Klasse): _____

Mitgliedsbeitrag: _____ Euro (mindestens 16,-- Euro)

Der Beitrag wird im Eintrittsjahr innerhalb von 3 Monaten nach der Anmeldung und in den Folgejahren jeweils jährlich im Februar von Ihrem Konto per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Hinweis:

Die Fördervereinsmitgliedschaft eines Elternteils ist die Voraussetzung zur Teilnahme an Angeboten der Kernzeit. Die Anmeldung zu den Kernzeitangeboten bzw. die Abmeldung von der Kernzeit erfolgt separat. Die Fördervereinsmitgliedschaft ist unabhängig von der Nutzung der Kernzeitangebote. Sie bleibt auch nach einer Kündigung der Kernzeitangebote weiterhin bestehen, sofern sie nicht schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

Zusammen mit der Beitrittserklärung werden die Vereinssatzung sowie die Geschäfts- und Kündigungsbedingungen des Fördervereins ausgehändigt.

Die vom Förderverein der Römerschanzschule Reutlingen e.V. erhobenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Das Informationsblatt zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich einverstanden.

Datum: _____ Unterschrift: _____

**Förderverein Römerschanzschule
Reutlingen e.V.**

Sonnenstraße 70, 72760 Reutlingen

Geschäfts- und Kündigungsbedingungen des Fördervereins sowie der Kernzeitbetreuung

- **Mitgliedschaft im Förderverein:**

Der Förderverein erhebt einen **Jahresbeitrag von mindestens 16 Euro**, der jeweils Anfang Februar bzw. bei Neueintritt auch unterjährig eingezogen wird.

Die **Kündigung** der Mitgliedschaft ist jeweils **schriftlich zum Jahresende** möglich.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Kernzeitbetreuung ist die **Mitgliedschaft** eines im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieds beim **Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e.V.**

- Teilnahme an der **Kernzeitbetreuung für GTS-Kinder:**

Die Mittagsbetreuung an GTS-Tagen ist kostenlos.

Die Kosten für die Kernzeitbetreuung betragen aktuell monatlich 23 Euro (nur Frühbetreuung) oder 50 Euro (Frühbetreuung plus Mittagsbetreuung am Montag und Freitag).

Die Ferienbetreuung kostet 45 Euro für eine Woche Ferienbetreuung ohne Mittagessen (täglich von 7 bis 14 Uhr) bzw. 75 Euro inklusive Mittagessen (täglich von 7 bis 16 Uhr).

Geschwisterkinder erhalten eine Beitragsreduzierung von 20 %.

Der Elternbeitrag wird in 11 Monaten pro Schuljahr von September bis Juli erhoben.

- Teilnahme an der **Kernzeitbetreuung für Kernzeitkinder:**

Die Kosten für die Kernzeitbetreuung betragen aktuell monatlich 23 Euro (nur Frühbetreuung), 50 Euro (Frühbetreuung plus ein oder zwei Mittagessen) oder 60 Euro (Frühbetreuung plus mehr als zwei Mittagessen).

Die Ferienbetreuung kostet 45 Euro für eine Woche Ferienbetreuung ohne Mittagessen (täglich von 7 bis 14 Uhr) bzw. 75 Euro inklusive Mittagessen (täglich von 7 bis 16 Uhr).

Geschwisterkinder erhalten eine Beitragsreduzierung von 20 %.

Der Elternbeitrag wird in 11 Monaten pro Schuljahr von September bis Juli erhoben.

- **Kündigung:**

Die Kündigung der Kernzeitbetreuung ist vierteljährlich in schriftlicher Form zum 30.11., 28.02., 31.05. oder 31.08. möglich. Die Kernzeitbetreuung endet mit Verlassen der 4. Klasse automatisch zum 31.08. ohne schriftliche Kündigung.

"Die Fördervereinsmitgliedschaft ist in jedem Fall davon unabhängig (auch bei automatischer oder schriftlicher Kündigung der Kernzeitbetreuung!). Sie bleibt weiterhin bestehen, sofern sie nicht separat schriftlich gekündigt wird."

- **Betreuung:**

Jedes Kind meldet sich bei Eintreffen in der Kernzeitbetreuung bei einer Betreuerin an. Damit beginnt die Aufsichtspflicht für die Kernzeitbetreuerinnen. Diese endet bei offiziellem Ende der Kernzeit bzw. an dem mit den Erziehungsberechtigten abgesprochenen Zeitpunkt, an dem das Kind die Kernzeitbetreuung verlässt.

Bei dauerhaften Regelverstößen behält der Verein es sich vor, ein Kind aus der Kernzeit- und Mittagessensbetreuung auszuschließen.

- **Mittagessen:**

Sie melden Ihr Kind zu Beginn des Schuljahres **verbindlich** zu einem **wöchentlichen Essensrhythmus** an. Der Essensrhythmus hat bis zum Schuljahresende Gültigkeit, sofern nicht **schriftlich eine Änderung** beantragt wird. Die **Änderung des Essensrhythmus ist monatlich möglich**. Jeweils **bis zum letzten Schultag des Vormonats** muss der **Änderungswunsch schriftlich oder per Mail (mail@foerderverein-roemerschanzschule.de)** erfolgen.

Wir bieten an den Tagen Mittagessen an, an denen mindestens 10 Kinder verbindlich angemeldet sind. Erfahrungsgemäß ist diese Voraussetzung von Montag bis Freitag erfüllt.

Die **Kosten** für die durch den **Essensrhythmus** verbindlich gebuchten Mittagessen werden **monatlich am 18.** des Monats per Lastschrift **eingezogen**. **Je gebuchtem Mittagessen** verrechnen wir aktuell **3,80 €**.

Bei unaufgeforderter und rechtzeitiger Vorlage eines Teilhabegutscheins (bis zum 3. des laufenden Monats) ist das Mittagessen kostenlos.

In Ausnahmefällen können Sie zusätzlich zur Standardregelung in Absprache mit der Kernzeitleitung weitere Einzelessen zu Kosten von 4,00 € / Essen buchen. Die Kosten für zusätzliche Einzelessen werden gesammelt und 2 x pro Schuljahr (18.2. und 18.8.) per Lastschrift eingezogen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Infoblatt oder der Homepage (www.foerderverein-roemerschanzschule.de) des Fördervereins Römerschanzschule Reutlingen e.V.

SATZUNG

Stand: 30.03.2004 mit Änderungen,

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Römerschanzschule Reutlingen". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich dem Zweck, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Neben diesem Hauptzweck betätigt sich der Verein auch bei der Bereitstellung von Verpflegung für die Römerschanzschule Reutlingen.(geändert am 01.03.2012)
2. Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke fördert der Verein insbesondere ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung." (geändert am 01.03.2012)
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand teilt den Beschluss dem neuen Mitglied unter Übergabe der Satzung mit. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod,
 - Eine dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgelegte schriftliche Austrittserklärung,
 - Ausschluss, der vom Vorstand in einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Ausschließungsgründe sind:
 - grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins,
 - Nichtbezahlung des Beitrags.

Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

4. Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

IV. Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

V. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - und drei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. (geändert am 01.03.2012)

3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Paragraphen 26 BGB vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die getätigten Geschäfte ist der Vorstand in seinen Sitzungen zu informieren. (geändert am 01.03.2012)

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft.

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes weiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes als Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet ist.

6. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter, der Elternbeiratsvorsitzende und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme.

VI. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden,
Kassenwarts
Schriftführers und der Beisitzer
- Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über eine evtl. Geschäftsordnung, über Änderungen der Satzung und über die
- Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin durch den Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen.

3. Sofern ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

5. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer zu unterschreiben

VII. Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung setzt einen Jahresmindestbeitrag fest.

VIII. Rechnung- und Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Rechnungslegung des Vereins jeweils vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. (geändert am 30.03.04)

IX. Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie bei der Einladung als Tagesordnung genannt worden sind.

X. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderungen des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger.

Dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Römerschanzschule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.

Reutlingen, den 01. März 2012

Gründungsmitglieder:

Stotz, Brigitte, Breslauer Str. 22, Reutlingen
Schimpf, Annemarie, Sickenhäuser Str. 57, Reutlingen
Stoll, Christel, Kranichweg 10, Reutlingen
Schuster-Salas, Christa, Schellingstr. 19, Reutlingen
Kaiser, Sabine, Just.-Kerner-Str. 22, Reutlingen
Stiedl, Edeltraud, Königsbergerstr. 50, Reutlingen
Weidner, Michael, Dannerckerstr. 28, Reutlingen
Schulz, Susanne, Schwalbenweg 7, Reutlingen
Karlewski, Rita, Storlachstr. 147, Reutlingen

Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung klärt Sie über die Art, den Umfang und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nachfolgend kurz „Daten“) innerhalb des Fördervereins der Römerschanzschule Reutlingen e.V. auf. Im Hinblick auf die verwendeten Begrifflichkeiten, wie z.B. „Verarbeitung“ oder „Verantwortlicher“ verweisen wir auf die Definitionen im Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Verantwortlicher

Förderverein der Römerschanzschule Reutlingen e.V.
Sonnenstraße 70
72760 Reutlingen
Tel: 07121-5153286

E-Mail: mail@foerdereverein-roemerschanzschule.de

Vorstand: Dr. Holger Leichtle (Vorsitzender), Aline Laubscher-Ruggaber (stellv. Vorsitzende)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Zum **Zwecke der Mitgliederverwaltung** werden Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig) verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Beitragsverwaltung** werden die Bankverbindung sowie die Namen der Kinder, für die Leistungen des Fördervereins der Römerschanzschule Reutlingen e.V. in Anspruch genommen werden, verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Lohnabrechnung** werden von den Beschäftigten des Fördervereins der Römerschanzschule Reutlingen e.V. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, ggf. Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geburtsort, Geburtsland, Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer, Ausbildung, Beruf, Telefonnummer (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Zuschussbeantragung** werden von den Beschäftigten des Fördervereins der Römerschanzschule Reutlingen e.V. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Abrechnung von Teilhabegutscheinen** werden Name und Vorname der teilhabeberechtigten Kinder verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Außerdarstellung** werden Name, Vorname und ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse von Vorstandsmitgliedern sowie Name und Vorname von Beschäftigten auf der Vereinswebseite www.foerdereverein-roemerschanzschule.de veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. a) DS-GVO.

Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern und Dritten

Sofern wir im Rahmen unserer Verarbeitung Daten gegenüber anderen Personen und Unternehmen (Auftragsverarbeitern oder Dritten) offenbaren, sie an diese übermitteln oder ihnen sonst Zugriff auf die Daten gewähren, erfolgt dies nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis (z.B. wenn eine Übermittlung der Daten an Dritte, wie z.B. an Behörden, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Vertragserfüllung erforderlich ist), Sie eingewilligt haben, eine rechtliche Verpflichtung dies vorsieht oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen.

Sofern wir Dritte mit der Verarbeitung von Daten auf Grundlage eines sog. „Auftragsverarbeitungsvertrages“ beauftragen, geschieht dies auf Grundlage des Art. 28 DSGVO.

Übermittlungen in Drittländer

Sofern wir Daten in einem Drittland (d.h. außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) verarbeiten oder dies im Rahmen der Inanspruchnahme von Diensten Dritter oder Offenlegung, bzw. Übermittlung von Daten an Dritte geschieht, erfolgt dies nur, wenn es zur Erfüllung unserer (vor)vertraglichen Pflichten, auf Grundlage Ihrer Einwilligung, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen geschieht. Vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Erlaubnisse, verarbeiten oder lassen wir die Daten in einem Drittland nur beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO verarbeiten. D.h. die Verarbeitung erfolgt z.B. auf Grundlage besonderer Garantien, wie der offiziell anerkannten Feststellung eines der EU entsprechenden Datenschutzniveaus (z.B. für die USA durch das „Privacy Shield“) oder Beachtung offiziell anerkannter spezieller vertraglicher Verpflichtungen (so genannte „Standardvertragsklauseln“).

Löschung von Daten

Die von uns verarbeiteten Daten werden nach Maßgabe der Art. 17 und 18 DSGVO gelöscht oder in ihrer Verarbeitung eingeschränkt. Sofern nicht im Rahmen dieser Datenschutzerklärung ausdrücklich angegeben, werden die bei uns gespeicherten Daten gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Sofern die Daten nicht gelöscht werden, weil sie für andere und gesetzlich zulässige Zwecke erforderlich sind, wird deren Verarbeitung eingeschränkt. D.h. die Daten werden gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet. Das gilt z.B. für Daten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen.

Nach gesetzlichen Vorgaben in Deutschland, erfolgt die Aufbewahrung insbesondere für 10 Jahre gemäß §§ 147 Abs. 1 AO, 257 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 4 HGB (Bücher, Aufzeichnungen, Lageberichte, Buchungsbelege, Handelsbücher, für Besteuerung relevanter Unterlagen, etc.) und 6 Jahre gemäß § 257 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 4 HGB (Handelsbriefe).

Rechte der betroffenen Personen

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.